

Satzung
über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen
(Benutzungsordnung Abfallentsorgungsanlage)
der Stadt Heidelberg

vom 17. Oktober 1991 ¹
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 7. November 1991)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85), des § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I, S. 1410), berichtigt am 11. September 1986 (BGBl. I, S. 1501), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889, 1117), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 1) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Heidelberg betreibt in Heidelberg-Wieblingen die Abfallentsorgungsanlage Wieblingen sowie eine öffentliche Brückenwaage.
- (2) Im Rahmen der öffentlichen Abfallwirtschaft stellt die Stadt den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen die Abfallentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2
Benutzung der Anlage

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen erfolgt im Rahmen des nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Zur Benutzung der Anlage ist ferner berechtigt, wer eine besondere Zulassung durch die Stadt besitzt. Diese Zulassung kann nur erteilt werden, wenn kein Anschluss- und Benutzungszwang

¹ Berichtigt im Heidelberger Amtsanzeiger vom 02.07.1992.
Geändert durch
Satzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.1997).
Satzung vom 15. April 2010 /Heidelberger Stadtblatt vom 05.05.2010)

an die öffentliche Abfallentsorgung in Heidelberg besteht.

§ 3 Annahmezeiten, Form und Übergabe

- (1) Die Annahme privater Direktanlieferungen von Restmüll und Wertstoffen aus dem gewerblichen Bereich erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 - 16.00 Uhr
- (2) Die Annahme von Kleinsperrmüll aus Haushaltungen bis zu 1 m³ oder 100 kg und von Wertstoffen aus Haushaltungen erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 - 16.00 Uhr und samstags von 08.00 - 13.00 Uhr
- (3) Die Anlieferung von Bio- und Grünabfällen ist für jeden Abfallbesitzer (inklusive der mit ihm verbundenen Unternehmen) auf eine Höchstmenge von 60 Tonnen pro Kalendertag beschränkt. Darüber hinaus gehende Anlieferungen werden zurückgewiesen.

§ 4 Ausschlüsse

- (1) Von der Annahme ausgeschlossen sind:
 1. alle Stoffe, die nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg von der öffentlichen Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind,
 2. alle Stoffe, die wegen ihrer Art und Menge in der Anlage nicht verarbeitet werden können.
- (2) Nach Abs. 2 Nr. 2 sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Schlämme
 2. stark verschmutzende Stoffe, wie z. B. Farbreste, Fette, Ölabfälle
 3. Bauschutt, Steine, Erde
 4. Staubförmige Stoffe
- (3) Das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage weist Abfälle zurück, wenn
 1. sie von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen oder in nicht nur geringfügigem Umfang Wertstoffe, die nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung getrennt gehalten werden müssen, enthalten,
 2. bei der Verbrennung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder für die Reststoffbeseitigung zu besorgen wären,
 3. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Heidelberg angefallen sind.

- (4) Darüber hinaus können im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge in der Anlage nicht oder zeitweise nicht zu verarbeiten sind, von der Annahme ausgeschlossen werden.
- (5) Aus der Zurückweisung entstehende Kosten hat der Anlieferer zu tragen.
- (6) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach Abs. 2 von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle gehören, kann die Annahme verweigert werden, bis der Anlieferer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um solche Abfälle handelt. Unabhängig davon ist die Stadt berechtigt, die Zusammensetzung der Abfälle zu überprüfen. Sie kann zur Feststellung der Unbedenklichkeit von Abfällen diese auf Kosten des Benutzers analysieren lassen.

§ 5 Betriebsablauf

- (1) Bei der Anlieferung sowie beim Verlassen der Abfallentsorgungsanlage werden sämtliche Transportfahrzeuge gewogen. Hierbei befindet sich ausschließlich der Fahrer im Fahrzeug.
- (2) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Wiegeschein erkennt der Anlieferer die Richtigkeit der Gewichtsangaben an. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (3) Den Anlieferern wird an der Waage bzw. in der Bunkervorhalle die Entladestelle am Bunker zugewiesen.
- (4) Die Entladung hat zügig zu erfolgen. Alle während des Entladevorgangs entstehenden Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Nach dem Entladen ist die Bunkervorhalle unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Nachweispflicht

- (1) Bei der gewerbsmäßigen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen vorgenommenen Anlieferung von Abfällen muss die vorgeschriebene Transportgenehmigung mitgeführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Die nach § 23 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung erforderliche Erklärung des Abfallerzeugers ist ausgefüllt und unterschrieben an der Waage der Abfallentsorgungsanlage abzugeben. Eine für den Transport notwendige Befreiung nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung ist auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Anlieferer, der Fahrer oder eine andere Begleitperson des Transportfahrzeuges ist darüber hinaus verpflichtet, dem Betriebspersonal über alle Fragen Auskunft zu geben, die für die Verarbeitung des angelieferten Abfalls in der Abfallentsorgungsanlage von Bedeutung sind.

§ 7 Ordnung auf dem Werksgelände

- (1) Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Plätzen erlaubt. Das Betreten des übrigen Geländes ist untersagt.

- (2) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Werksbereich verboten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die besonders gekennzeichneten Stellen und das Bürogebäude.
- (3) Für den Fahrzeugverkehr auf dem Werksgelände gelten grundsätzlich die Vorschriften und Zeichen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h, in der Bunkervorhalle auf 10km/h begrenzt.
- (4) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist aus Sicherheitsgründen sowie im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufs unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlage haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Anlage entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Gegenüber den Benutzern besteht eine Schadenersatzpflicht der Stadt nur im Rahmen des § 839 BGB.

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage sowie der öffentlichen Brückenwaage Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Abfälle, die von der Annahme ausgeschlossen sind, der Entsorgungsanlage zur Verarbeitung übergibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die Entladung nicht an der zugewiesenen Entladestelle durchführt oder während des Entladevorganges entstehende Verunreinigungen nicht beseitigt oder nach dem Entladen die Bunkervorhalle nicht unverzüglich verlässt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt,
 4. sich entgegen § 7 Abs. 1 auf dem Werksgelände außerhalb der ihm zugewiesenen Plätze aufhält,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 im Werksbereich raucht oder mit offenem Feuer oder offenem Licht umgeht,

6. entgegen § 7 Abs. 3 die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,30 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kompostwerks mit Restverbrennung (Benutzungsordnung Kompostwerk) der Stadt Heidelberg vom 19. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1990, außer Kraft.